



Anerkennung

Anerkennungsverfahren

BESCHEID

amtlich bestätigt

In dem Asylverfahren des

EINGEGANGEN
08. SEP. 2015
Berenice Böhlo
Rechtsanwältin

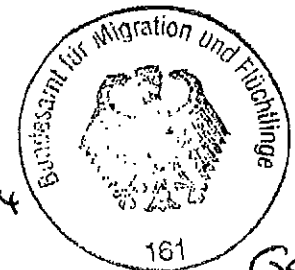
hne

lärt
lärt
ne
ine

vertreten durch:

~~Rechtsanwalt
Volker Gerloff
Immanuelkirchstr. 3-4
10405 Berlin~~

Rechtsanwältin
Berenice Böhlo
Tempelhofer Ufer 23-24
10963 Berlin



Gedward Gerhardt

ergeht folgende Entscheidung:

Oldenburg, 04.09.2015

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird **zuerkannt**.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag **abgelehnt**.

Begründung:

Der Antragsteller, sudanesischer Staatsangehöriger, reiste nach eigenen Angaben am 15.06.2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 18.06.2012 einen Asylantrag.

D0045

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 09.12.2014.

Hinsichtlich des Sachverhaltes gab der Antragsteller im Wesentlichen an, dass er mit seiner Ehefrau (Az. ~~5554461-277~~) aus dem Sudan ausgereist sei, weil ihr Heimatdorf dort mehrfach im Rahmen des in Darfur herrschenden Bürgerkrieges angegriffen und letztlich zerstört worden sei. Bei den Angreifern habe es sich um maskierte Banditen gehandelt.

Der Antragsteller sei dann mit seiner Ehefrau (Az. ~~5554461-277~~) in ein Nachbardorf geflohen. Dort habe ein Freund des Antragstellers gelebt, welcher sie finanziell bei ihrer Flucht aus dem Sudan unterstützt habe. Dadurch sei es ihnen im Jahr 2004 gelungen, den Sudan zu verlassen und nach Libyen auszureisen. Nach dem in Libyen der Krieg begonnen habe, habe der Antragsteller mit seiner Familie (Az. ~~5554461-277~~) von dort fliehen müssen.

Familienangehörige habe der Antragsteller im Sudan nicht mehr.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass dem Antragsteller in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG droht.

2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und

dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylVfG).

Der Antragsteller ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition.

Der Antragsteller hat eine Verfolgung aufgrund der oben genannten Merkmale weder geltend gemacht noch ergibt sich diese aus dem Sachverhalt.

Aus der geltend gemachten Flucht, wegen der Angriffe auf das Dorf des Antragstellers im Rahmen des in Darfur herrschenden Bürgerkrieges, ergeben sich keine direkt gegen den Antragsteller gerichteten Verfolgungshandlungen.

Die Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylVfG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

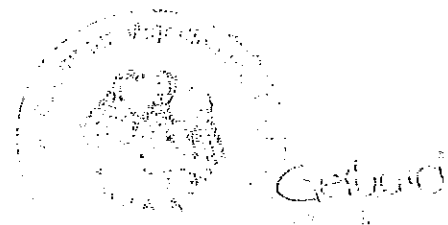
3. Von Feststellungen zu Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG abgesehen.

4. Die positive Feststellung zum subsidiären Schutz wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag


Weiser



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a reference or date: 'Antragsteller: ... 04.03.2015 ...'

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem
VF 15. 8. 17 22. 5. 15 - 21 a -

Verwaltungsgericht Osnabrück

Hakenstr. 15
49074 Osnabrück

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

VF 1. 10. 15 FN 8. 10. 15 21 a

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).